

Der Dekan

Universität Bielefeld Postfach 10 01 31 4800 Bielefeld 1
Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Friedrich Schreiber Mdl
Vorsitzender des Rec
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

Ruf (0521) 106 - 00
Durchwahl 106 - 4301/2
Telex 932 362 unibi
Telefax (0521) 10 65 844

Bielefeld, den 24.03.1993

Az.:



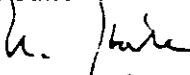
Entwurf eines 11. Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes/
einer 11. Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung

Sehr geehrter Herr Schreiber,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 19.3.1993 teile ich Ihnen nachfolgend die Stellungnahme unserer Fakultät mit. Der Senat der Universität Bielefeld hat sich ihr mit Beschluß vom 10.02.1993 angeschlossen.

- 1) Im Grundsatz begrüßen wir Ziel und wesentlichen Inhalt der Entwürfe.
- 2) Aus didaktischen und sozialen Gründen inakzeptabel erscheint der Wegfall der Anfängerübungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 a (vgl. Nr. 2 unserer Stellungnahme).
- 3) Kritisch beurteilen wir die Auslegung der Formulierung, die Kandidaten müßten bestimmte Rechtsgebiete "im Überblick" kennen (vgl. Nr. 3 a unserer Stellungnahme).
- 4) Wir befürchten eine Provinzialisierung unserer Ausbildung, wenn - anders als in allen anderen EG-Staaten - das Internationale Privatrecht in Grundzügen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 a JAG und § 4 a JAO wegfällt und damit das EGBGB in Zeiten wachsender Internationalisierung einen geringeren Rang als (andere) "ausgewählte Nebengesetze" erhält (vgl. Nr. 3 b (2) unserer Stellungnahme).
- 5) An einem Punkt der Staatsprüfung müßten besonderes Engagement und besondere Kenntnisse belohnt werden. Deshalb sollte das Wahlfach - wie bisher - Gegenstand der Hausarbeit sein können (vgl. Nr. 4 unserer Stellungnahme).

Mit freundlichen Grüßen


-Prof. Dr. Herbert Kronke-

Der Dekan

Universität Bielefeld Postfach 10 01 31 4800 Bielefeld 1

Ruf (0521) 106 - 00
Durchwahl 106 - 4301/2
Telex 932 362 unibi
Telefax (0521) 10 65 844

25. Jan. 1993

Bielefeld, den

Az.:

**Stellungnahme
der Fakultät für Rechtswissenschaft
der Universität Bielefeld**

zur Reform der Juristenausbildung durch
11. Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG)
11. Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung (JAO)

Anhörung gem. § 91 Abs. 6 WissHG

Am 22.1.1993 hat eine außerordentliche Sitzung der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft stattgefunden, die zu den Entwürfen wie folgt Stellung nimmt:

1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft begrüßt die Bemühungen der Verfasser, die hohe und international anerkannte Qualität unserer juristischen Ausbildung und Prüfungen aufrechtzuerhalten und sie mit einer Verkürzung der Studiendauer und gewissen Verbesserungen des Prüfungsverfahrens zu verbinden. Nicht wenige Punkte des Reformpakets gehen auf Anregungen zurück, die die Bielefelder Stellungnahme zum Thesenpapier des Justizministeriums vom 1.7.1992 enthielt oder decken sich jedenfalls mit unseren Vorstellungen.

2) Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung:

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 a soll nur noch je eine erfolgreich absolvierte Übung im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht (statt bisher je eine für Anfänger und Fortgeschrittene) verlangt werden. Die Fakultätskonferenz spricht sich einstimmig gegen die Veränderung aus, und zwar aus folgenden Gründen: Didaktisch sind die Anfängerübungen unverzichtbar, um überhaupt den Zugang zu der besonderen Arbeitsweise unseres Faches zu eröffnen; die Fortgeschrittenenübung, um langsam an das Examensniveau heranzuführen. Fiele die Anfängerübung weg, wäre eine drastische Zunahme der Durchfallquote in der Vorgerücktenübung geradezu vorprogrammiert. Hinzu kommt, daß der tatsächliche Übungsbedarf im Anfangsstadium nicht durch Gesetzesänderungen entfällt. Würde der Vorschlag ver-

wirklicht, wäre eine Abdeckung des Bedarfs durch Privatveranstalter ("Baby-Repetitoren") vorhersehbar. Das müßte Fragen der sozialen Chancengleichheit aufwerfen, da nicht jeder Studierende die erforderlichen Mittel aufbringen könnte.

Sollten die Anfängerübungen vom Gesetzgeber nicht mehr verlangt werden, müßten die Fakultäten sie aus den genannten Gründen gleichwohl anbieten und die Sicherheit haben, dies bei der Kapazitätsberechnung berücksichtigt zu wissen. Anderenfalls müßten die Übungen durch andere Veranstaltungsarten, z.B. "Fachtutorien", finanziert z.B. aus dem Programm "Qualität der Lehre", ersetzt werden.

3) Prüfungsanforderungen

a) Kenntnisse im Überblick:

§ 3 JAG sieht am Ende vor: "Soweit in einem Rechtsgebiet Kenntnisse "im Überblick" verlangt werden, müssen einem Prüfling lediglich die gesetzlichen Grundstrukturen ohne vertieftes Wissen der Rechtsprechung und der Literatur bekannt sein".

Die Fakultätskonferenz spricht sich einstimmig gegen diesen Vorschlag aus, und zwar aus folgenden Gründen: In vielen Rechtsgebieten ist die positive Gesetzeslage veraltet und insoweit toter Buchstabe, als sie den Entwicklungsstand des Rechtsgebietes nicht widerspiegelt. Dies trifft z.B. auf das Handelsrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1b JAG, § 4a Nr. 2 JAG) zu, wo sowohl Grundstrukturen wie alle wichtigen Details von der Kautelarjurisprudenz und der Doktrin entwickelt wurden. Im Recht der öffentlichen Ersatzleistungen (§ 4c Nr. 4) und im Verwaltungsprozeßrecht (Rechtswegfrage!) gibt es überhaupt keine "gesetzlichen", d.h. positivierten Grundstrukturen, sondern das Recht ist von der Doktrin mitgeformtes Richterrecht.

Zwar könnte man sagen, "vertiefte" Kenntnis sei so zu verstehen, daß Kenntnis der Rechtsprechung und Lehre immerhin in dem Umfang gefordert wird, als diese erst die Struktur der Norm ergeben. Doch ist u.E. das Vertrauen auf eine solche Auslegung nicht der geeignete Weg, Rechtssicherheit zu fördern und Prozesse über Prüfungsentscheidungen zu verhindern.

Besser wäre es, nicht "gesetzliche", sondern schlicht "Grundstrukturen" zu verlangen. Dies entspräche auch dem alten Ziel der Juristenausbildung, mehr Gewicht auf das Erkennen von Problemen und Lösungsmöglichkeiten als die Kenntnis von Gesetzesvorschriften zu legen.

Richtig erscheint uns immerhin, nach einer Formulierung zu suchen, die den Prüfling davor schützt, einzelne und meist neuere Gerichtsentscheidungen als solche kennen zu müssen.

b) Einzelheiten der Stoffkataloge:

(1) § 3 Abs. 3 Nr. 6 JAG sollte so gefaßt werden, daß dem Umweltrecht kein geringerer Rang als dem Wirtschaftsverwaltungsrecht eingeräumt wird. Schränkt man die Anforderungen hinsichtlich der Kenntnis des Umweltrechts (durch die von uns abgelehnte "Überblicks"-Lösung oder anderweitig) ein, muß das Wirtschaftsverwaltungsrecht in gleicher Weise eingeschränkt werden.

(2) § 3 Abs. 2 Nr. 1a und § 4a JA0 sollten so gefaßt werden, daß das Internationale Privatrecht "im Überblick" o.ä. den gleichen Rang wie die "ausgewähl-

ten" Nebengesetze erhält. Bei der Anzahl der im Lande lebenden Ausländer wird nahezu jeder Rechtsanwender und -berater damit rechnen müssen, z.B. einen international-familienrechtlichen Fall zu lösen. Ebenso wenig darf eine international zunehmend verflochtene Wirtschaft mit einem provinzialisierten Rechtsstab vorlieb nehmen müssen.

(3) § 4a Nr. 1c JAO: Hier muß das Pflichtteilsrecht als zu den Grundstrukturen gehörend unbedingt aufgenommen werden. Demgegenüber könnte der Erbschein u.E. wegfallen.

(4) § 4a Nr. 2 JAO: Die Eingrenzung des handelsrechtlichen Stoffs ist jedenfalls bei der vorgeschlagenen Grundsatzentscheidung zur Definition des "Überblicks" (s. oben sub 3a) unhaltbar.

(5) § 4a Nr. 4 JAO: Hier ist auch das Insolvenzrecht in seinen Grundstrukturen aufzunehmen.

(6) § 4b Nr. 1b JAO: Der Achtundzwanzigste Abschnitt sollte - ungeachtet seiner großen Bedeutung in Lehre und Praxis - wegen der großen Komplexität nicht auch als Prüfungsleistung im Pflichtfach verlangt werden.

(7) § 4b Nr. 2 JAO: Der Klammerzusatz hinter "Zwangsmittel" sollte wegfallen, da Hausdurchsuchungen praktisch gewiß wichtiger als Telefonüberwachungen sind. Ebenso sollte "Beweisrecht" ohne Klammerzusätze stehen; so würde Einheitlichkeit mit der das Zivilverfahrensrecht betreffenden Vorschrift hergestellt.

(8) § 4c Nr. 1 JAO: Hier sollte vorgesehen werden das Staatsrecht einschließlich des Finanzverfassungsrechts in den Grundstrukturen, aber ohne Notstandsverfassungsrecht.

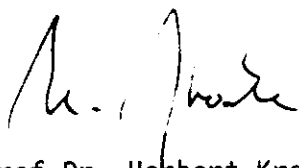
4) Hausarbeit als Teil der schriftlichen Leistungen:

Hier sollte jede Entscheidung unter dem Gesichtspunkt getroffen werden, Prüfungsangst zu mindern, die Berechenbarkeit der Prüfung zu steigern (also die Studiendauer möglichst zu verkürzen) und Anreize für besonderes Engagement zu schaffen.

§ 6 Abs. 1 JAO sollte deshalb - wie im derzeit geltenden Recht - so gefaßt sein, daß der Prüfling zwischen einer Aufgabe aus einem der Kernfächer oder seiner Wahlfachgruppe oder aus beiden zugleich wählen kann. Umgekehrt muß sichergestellt sein, daß ein Kandidat, der - z.B. - eine Arbeit aus dem Bürgerlichen Recht wünscht und - z.B. - das Wahlfach Arbeitsrecht hat, nicht mit einer Aufgabe unter Einschluß des - z.B. - Steuerrechts zu rechnen braucht.

Sämtliche Empfehlungen sub 3 b und 4 dieser Stellungnahme beruhen ebenfalls auf einstimmigen Beschluß der Fakultätskonferenz.

5) Zum künftigen Zuschnitt der Wahlfachgruppen hatte sich die Fakultät auf Bitten des Landesjustizprüfungsamtes bereits im voraus geäußert; insoweit wird auf unser Schreiben vom 14. Januar 1993 (in der Anlage) verwiesen.



-Prof. Dr. Herbert Kronke-

Der Dekan

Universität Bielefeld Postfach 10 01 31 4800 Bielefeld 1
Herrn
Präsidenten des LJPA Schulz
Justizministerium NRW
Postfach 101 103

Ruf (0521) 106 - 00
Durchwahl 106 - 4301/2
Telex 932 362 unibi
Telefax (0521) 10 65 844

4000 Düsseldorf 1

Bielefeld, den 14. Jan. 1993

Az.:

Betr.: Juristenausbildung - Wahlfachgruppen
Bezug: Besprechung des Justizministeriums, der Dekane und der Vorsitzenden
der Justizprüfungsämter am 3. Dezember 1992

Sehr geehrter Herr Schulz,

bei o.g. Gespräch hatten Sie die Dekane gebeten, bis zum 10.1.1993 bzw. schnellstmöglich zu der Frage Stellung zu nehmen, wie die Wahlfachgruppen unter der Prämisse, daß die Wahlfächer künftig nur noch mündlich geprüft werden, künftig zugeschnitten sein sollten.

Nachdem unsere Fakultätskonferenz am 13.1.1993 dazu beraten hat, darf ich Ihnen die Ergebnisse unserer Überlegungen mitteilen. Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme unserer Fakultät vom 1.7.1992 sub B II 2.

Auf einhellige Ablehnung traf das Modell der sehr eng zugeschnittenen Wahlfächer, wie sie offenbar in den süddeutschen Bundesländern favorisiert werden. Professoren, Mitarbeiter und Studenten sind unterschiedslos der Auffassung, daß sachliche Gründe (Verständnis statt Auswendiglernen eines Minibereichs als Ausbildungsziel), Praktikabilitätsabwägungen (Kommissionszusammenstellung) wie schließlich Gerechtigkeitsüberlegungen (Unmöglichkeit, die Gleichwertigkeit von 15-25 Wahlfächern zu garantieren) dagegen sprechen.

Die Fakultät empfiehlt, grundsätzlich den Ansatz des JAG 1985 beizubehalten. Zwecks Ausräumung derzeit bestehender Unsicherheiten sollte die Gesetzeslage der weitgehend geübten Praxis jedoch insoweit angepaßt werden, als aus den sehr groß geratenen Wahlfachgruppen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 (Wirtschaft und

Steuern), Nr. 4 (Arbeit und Soziales) und Nr. 6 (Internationales) zukünftig jeweils zwei werden: D.h. Nr. 1 (Zivilrechtspflege), Nr. 2 (Strafrechtspflege), Nr. 3 (Wirtschaft), Nr. 4 (Steuern), Nr. 5 (Arbeit), Nr. 6 (Soziales), Nr. 7 (Staat und Verwaltung), Nr. 8 (Internationales Privat- und Prozeßrecht, Zivilrechtsvergleichung), Nr. 9 (Völker- und Europarecht).

Die derzeitigen Nrn. 1, 2 und 5 überfordern die Kandidaten kapazitätsmäßig nicht, weil die Bezüge zu den Pflichtfächern durchgehend sind.

Nicht ganz einheitlich wurde die Frage beurteilt, ob die Grundlagenfächer (Rechtsgeschichte, Rechtstheorie, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie) künftig erneut auch Wahlfachgruppen sein sollten. Einmütig wurde dies für den Fall bejaht, daß ein Grundlagenschein künftig nicht mehr verlangt werden sollte. Eine starke Minderheit - quer durch die Statusgruppen - sprach sich indes dafür aus, den Grundlagenfächern jedenfalls wieder Wahlfachgruppenrang zu geben.

Daß das Wahlfach in - nach unserer Präferenz - Hausarbeit und/oder Klausur (und im Zusammenhang mit dem entsprechenden Pflichtfach) auch zukünftig schriftlich geprüft werden sollte, bleibt auch nach erneuter Beratung unsere feste Überzeugung.

Mit freundlichen Grüßen



-Prof. Dr. Herbert Kronke-